

Erste Erfahrungen mit dem
Strafrechtsänderungsgesetz 2015
OLG Linz, 22.11.2017

Erfahrungen mit dem StRÄG 2015

o. Univ.-Prof. Dr. Kurt Schmoller

Erfahrungen mit dem StRÄG 2015

2

1. Objektive und subjektive Komponente der groben Fahrlässigkeit
2. Versuch einer schweren Körperverletzung?
3. Bankomatkartenmissbrauch als Einbruchsdiebstahl?
4. Gewerbsmäßige Begehung erst ab der dritten Tat?
5. Sache „geringen“ Wertes, „geringer“ Schaden
6. Einschränkung der Untreue
7. Neu geregelte Sexualdelikte

1. Objektive und subjektive Komponente der groben Fahrlässigkeit

3

- a) Objektive Tatseite

- b) Subjektive Tatseite

2. Versuch einer schweren Körperverletzung?

4

- a) **Neue Rechtsprechung**
(13 Os 136/16y, OLG Innsbruck 6 Bs 100/17g)
- b) **Werdegang der Neuregelung**
- c) **Versuch von „Wenigstens fahrlässig“-Delikten?**

2. Versuch einer schweren Körperverletzung?

5

13 Os 136/16y (= JBI 2017, 677):

„Die schwere Folge kann im Fall des § 84 Abs 4 StGB fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden. Demgemäß ist im Schrifttum von „zwei Varianten desselben Delikts“ die Rede: § 84 Abs 4 StGB lässt sich bei vorsätzlicher Herbeiführung des schweren Erfolgs als reines Vorsatzdelikt auffassen, bei fahrlässiger Herbeiführung als Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination [...] . In der Vorsatzvariante kann § 84 Abs 4 StGB dementsprechend nunmehr sehr wohl versucht werden [...].“

2. Versuch einer schweren Körperverletzung?

6

OLG Innsbruck 10 Bs 100/17g (= JSt 2017/4):

„Damit erscheint der Versuch einer qualifizierenden Folge des § 84 Abs 4 StGB als rechtlich möglich.“

2. Versuch einer schweren Körperverletzung?

7

- a) **Neue Rechtsprechung**
(13 Os 136/16y, OLG Innsbruck 6 Bs 100/17g)
- b) **Werdegang der Neuregelung**
- c) **Versuch von „Wenigstens fahrlässig“-Delikten?**

2. Versuch einer schweren Körperverletzung?

„Wenigstens fahrlässig“-Delikte (Beispiele):

§ 84 Abs 4 StGB: „wenn auch nur fahrlässig“

§ 7 Abs 2 StGB: „wenigstens fahrlässig“

§ 89 StGB: „vorsätzlich, grob fahrlässig oder fahrlässig“

§ 92 Abs 2 StGB: „wenn auch nur fahrlässig“

§ 199 StGB: „wenn auch nur fahrlässig“

§ 287 StGB: „wenn auch nur fahrlässig“

3. Bankomatkartenmissbrauch als Einbruchsdiebstahl?

9

- a) Neue Rechtsprechung (15 Os 29/16b)
- b) Methodengerechte Auslegung?
- c) Anwendbarkeit von § 166 StGB?

3. Bankomatkartenmissbrauch als Einbruchsdiebstahl

10

§ 129 StGB idF vor 2016:

Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht,

1. indem er in ein Gebäude [...] eindringt,
2. indem er ein Behältnis [...] öffnet,
3. indem er sonst eine Sperrvorrichtung [...] öffnet [...].

3. Bankomatkartenmissbrauch als Einbruchsdiebstahl

§ 129 StGB idF StRÄG 2015:

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht, indem er zur Ausführung der Tat

1. in ein Gebäude [...] eindringt,
2. ein Behältnis [...] öffnet,
3. eine Sperrvorrichtung [...] öffnet oder
4. eine Zugangssperre elektronisch außer Kraft setzt.

3. Bankomatkartenmissbrauch als Einbruchsdiebstahl

12

15 Os 29/16b (= EvBl 2016/150 = JBl 2017, 132
= AnwBl 2017, 74 = JSt 2017/10):

„Da das Wort ‚sonst‘ in § 129 Z 3 [...] den Sperrvorrichtungen nur eine Restgröße zuwies, war von dieser Qualifikation nur die Überwindung von anderen als den in Z 1 und 2 leg cit genannten Objekten zugehörigen Sperren erfasst“

3. Bankomatkartenmissbrauch als Einbruchsdiebstahl

13

**15 Os 29/16b (= EvBl 2016/150 = JBl 2017, 132
= AnwBl 2017, 74 = JSt 2017/10):**

„wird [...] zu beachten sein, dass durch den Entfall des [...] Wortes ‚sonst‘ [...] die – zuvor dargestellte, auch zu Bargeldbehebungen bei Bankomaten mittels unbefugter Benützung fremder Bankomatkarten ergangene – Rsp, wonach dieser Qualifikation nur die Überwindung von anderen als den in Z 1 und 2 des § 129 [...] StGB genannten Objekten zugehörigen Sperren zu subsumieren ist, ihre Grundlage verloren hat“

„zur grundsätzlichen Intention des Gesetzgebers, durch die Änderungen in § 129 Abs 1 StGB Strafbarkeitslücken zu schließen, vgl [...].“

3. Bankomatkartenmissbrauch als Einbruchsdiebstahl

14

- a) Neue Rechtsprechung (15 Os 29/16b)
- b) Methodengerechte Auslegung?
- c) Anwendbarkeit von § 166 StGB?

4. Gewerbsmäßige Begehung erst ab der dritten Tat?

15

- a) Allgemeines zur „neuen“ Gewerbsmäßigkeit
- b) Neue Rechtsprechung (15 Os 41/16t, 14 Os 105/16x)
- c) Gewerbsmäßige Begehung stets ab der ersten Tat?
- d) Gewerbsmäßigkeitsabsicht bei allen Taten?

4. Gewerbsmäßige Begehung erst ab der dritten Tat?

16

15 Os 41/16t (= JBl 2017, 679) :

„Bei der Annahme der gewerbsmäßigen Begehung (§ 114 Abs 3 Z 1 FPG) nach Maßgabe des § 70 Abs 1 Z 3 erster Fall StGB ist wiederum zu beachten, dass diese erst ab der dritten Tat vorliegen kann.“

4. Gewerbsmäßige Begehung erst ab der dritten Tat?

17

14 O_s 105/16x (= ZWF 2017/23 = JS_t 2017/26 = WiJ 2017/2):

„Gewerbsmäßige Begehung nach Maßgabe des § 70 Abs 1 Z 3 erster Fall StGB kann aber erst ab der dritten Tat vorliegen [...].“

4. Gewerbsmäßige Begehung erst ab der dritten Tat?

18

- a) Allgemeines zur „neuen“ Gewerbsmäßigkeit
- b) Neue Rechtsprechung (15 Os 41/16t, 14 Os 105/16x)
- c) **Gewerbsmäßige Begehung stets ab der ersten Tat?**
- d) **Gewerbsmäßigungsabsicht bei allen Taten?**

5. Sache „geringen“ Werts, „geringer“ Schaden“?

19

- a) Grenzziehung vor dem StRÄG 2015
- b) Künftige Grenzziehung?

6. Einschränkung der Untreue

20

- a) Auswirkungen des § 153 Abs 2 StGB
- b) „Vermögensschaden“ – Harmonisierung mit § 146 StGB?

6. Einschränkung der Untreue

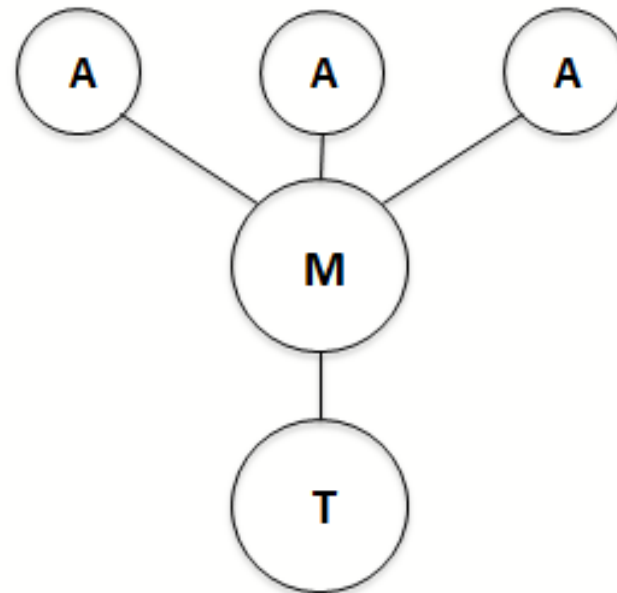
21

„Libro-Fall“

A = Aktionäre

M = Muttergesellschaft

T = Tochtergesellschaft



6. Einschränkung der Untreue

22

- a) Auswirkungen des § 153 Abs 2 StGB
- b) „Vermögensschaden“ – Harmonisierung mit § 146 StGB?

7. Neu geregelte Sexualdelikte

23

- a) „Gegen deren Willen“ in § 205a StGB
- b) Anwendungsbereich des § 218 Abs 1a StGB

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**